

LANDESGARTENSCHAU INGOLSTADT 2020 GMBH
HAUSORDNUNG / ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. GELTUNG, DATENSCHUTZ, ANWENDBARES RECHT

1.1 Veranstalterin der Landesgartenschau Ingolstadt (nachfolgend LGS) und Hausherrin im Sinne dieser Hausordnung ist die Landesgartenschau Ingolstadt 2020 GmbH (nachfolgend LGS 2020 GmbH). Sie bzw. die von ihr Bevollmächtigten (Personal, Sicherheits- und Ordnungsdienst oder beauftragte Dritte) üben das Hausrecht aus. Deren Anweisungen und Anordnungen ist Folge zu leisten.

1.2 Die Hausordnung gilt für das Gesamtgelände der LGS, inklusive der nicht eingezäunten Bereiche und der Parkplätze.

1.3 Diese Hausordnung/Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die gut sichtbar ausgehängt und auf der Website veröffentlicht sind, gilt für alle Personen, die sich auf dem Gelände der LGS aufhalten. Die hier festgelegten Bestimmungen gelten für den Verkauf von Eintrittskarten zum Besuch der LGS sowie für alle sonstigen Leistungen der LGS 2020 GmbH gegenüber dem Besucher. Sie werden mit dem Betreten oder Befahren der Geländeteile anerkannt.

1.4 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten gemäß Art. 4 Nr. 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet werden. Die Daten werden im Rahmen der Geschäftsabwicklung und nur für diese Dauer verarbeitet, danach werden sie gelöscht.

1.5 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. SONDERVERANSTALTUNGEN

Die Durchführung von als solchen erkennbaren selbstständigen Sonderveranstaltungen durch Dritte auf dem Landesgartenschauengelände erfolgt durch den und in alleiniger Verantwortung des Sonderveranstalters gemäß dessen Bedingungen. Vertragliche Beziehungen eines Besuchers zur LGS 2020 GmbH oder Ansprüche gegen diese entstehen durch Besuch und Teilnahme dieser Veranstaltung nicht.

3. EINTRITTSKARTEN

3.1 Berechtigt zum Zugang auf das Gelände der LGS sind nur Personen, die im Besitz einer gültigen Eintrittskarte (Tages- oder Dauerkarte) oder eines gültigen Dienst- oder Arbeitsausweises sind. Kinder unter 7 Jahren in Begleitung Erwachsener benötigen keine eigene Eintrittskarte.

3.2 Tageskarten berechtigen zum Besuch des Geländes der LGS an einem beliebigen Kalendertag nach Wahl des Karteninhabers im Veranstaltungszeitraum zu den üblichen Öffnungszeiten.

3.3 Dauerkarten berechtigen zum Besuch des Geländes der LGS während des gesamten Veranstaltungszeitraums zu den offiziellen Öffnungszeiten. Dauerkarten berechtigen ausschließlich den Karteninhaber zum Eintritt. Sie sind nicht übertragbar.

3.4 Gutscheine für Dauerkarten berechtigen nicht zum Betreten des Geländes der LGS, sie müssen rechtzeitig in personalisierte und gültige Dauerkarten eingetauscht werden. Die Personalisierung der Dauerkarten erfolgt ab April 2021 an den Kassen Ost und West. Ein Wertersatz von verloren gegangenen oder nicht eingelösten Gutscheinen für Eintrittskarten ist ausgeschlossen.

- 3.5 Kinder haben bis einschließlich 12 Jahren (Stichtag bei Dauerkarten ist der 21.4.2021, bei Tageskarten der Eintrittstag) freien Eintritt in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson. Ab sieben Jahren wird eine eigene, kostenlose Eintrittskarte benötigt (an der Kasse erhältlich).
- 3.6 Jugendliche von 13 bis einschließlich 17 Jahren (Stichtag bei Dauerkarten ist der 21.4.2021, bei Tageskarten der Eintrittstag) erhalten den Eintrittspreis Tageskarte "Jugendliche".
- 3.7 Erwachsene ab 18 Jahren, die sich nachweislich in Ausbildung befinden, erhalten auf gültigen Nachweis die Dauerkarte „Begünstigte“ oder Tageskarte „Begünstigte“. Berechtig sind Studierende, Auszubildende, Absolventen eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ), Bundesfreiwilligendienstleistende (BUFDI).
- 3.8 Empfänger von Sozialhilfe, Arbeitslosengeld I + II, Empfänger von Grundsicherung, Personen mit Schwerbehindertenausweis (ab GdB 50 %) und Inhaber des IngolstadtPass erhalten ebenfalls die Dauerkarte „Begünstigte“ oder Tageskarte „Begünstigte“.
- 3.9 Wurden ermäßigte Tages- oder Dauerkarten (Kind in Begleitung, Jugendliche oder Begünstigte) nachweislich vor dem 7.5.2020 gekauft und bestand zum ursprünglich geplanten Durchführungszeitraum (24.4. – 4.10.2020) der Grund zur Ermäßigung, so kann dem Karteninhaber unter Vorlage des ggf. abgelaufenen Ermäßigungsnachweis Eintritt gewährt werden.
- 3.10 Freien Eintritt in die Landesgartenschau Ingolstadt haben Begleitpersonen von Schwerbehinderten (mindestens GdB 50 %) mit dem Eintrag „B“ oder „H“ im Ausweis, Busfahrer und Reiseleiter von LGS-Besuchergruppen gegen Nachweis des Reiseveranstalters bzw. beim Kauf von Gruppen-Eintrittskarten und einem geschlossenen Gruppen-Eintritt.
- 3.11 Die Zahlung der Eintrittskarten an den Tageskassen am Landesgartenschauengelände erfolgt bar, per inländischer EC-Karte und Kreditkarte.
- 3.12 Es besteht kein Anspruch auf Umtausch, Rücknahme oder sonstige Erstattung erworbener Eintrittskarten. Es besteht zudem kein Rückerstattungsanspruch im Falle des Ausfalls einzelner Veranstaltungen im Rahmen der Landesgartenschau, bei vollständiger Belegung vorhandener Plätze von Veranstaltungen oder bei Räumung des Geländes aufgrund höherer Gewalt.
- 3.13 Schülerinnen und Schüler im Klassenverband zahlen altersunabhängig 3,00 € pro Person (Tageskarte „Schulklasse“).
- 3.14 Gruppen aus Behinderteneinrichtungen und -werkstätten zahlen altersunabhängig 3,00 € pro Person (Tageskarte „Schulklasse“)
- 3.15 Gruppenkarten berechtigen Gruppen mit mindestens 20 Personen, das Landesgartenschauengelände zu betreten. Das Gelände muss beim Ersteintritt von der Gruppe geschlossen betreten werden. Der Wiedereintritt ist einzeln möglich.
- 3.16 Rabatte sind grundsätzlich nicht miteinander kombinierbar.

4. VERLUST VON EINTRITTSKARTEN

Im Falle des Verlustes einer Tageskarte besteht weder ein Anspruch auf eine Ersatzkarte noch auf sonstigen Ersatz. Bei Verlust einer Dauerkarte kann in Ausnahmefällen und unter Vorlage des Ausweises eine Ersatzkarte gegen Gebühr erstellt werden.

5. EIN- UND ZUTRITTSBERECHTIGUNG

5.1 Tages- und Dauerkarten berechtigen zum Zugang während der Öffnungszeiten. Sie berechtigen nicht zum Eintritt zu vergütungspflichtigen Sonderveranstaltungen oder Betriebsräumen. Tages- und Dauerkarten sind während des Besuches des Gartenschaugeländes mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

5.2 Tageskarten berechtigen zum Eintritt auf das Landesgartenschaugelände an nur einem Kalendertag nach Wahl des Karteninhabers während der Dauer der LGS. Sie verlieren mit Zutritt zum Gelände und Entwertung ihre Gültigkeit für einen erneuten Eintritt. Ein Wiedereintritt kann mit Tageskarten nur mit Einlassbändchen (erhältlich beim Einlasspersonal) erfolgen. Tageskarten sind nach erfolgtem Eintritt nicht übertragbar.

5.3 Dauerkarten berechtigen während ihrer Gültigkeitsdauer ausschließlich denjenigen Besucher zum Eintritt, für den sie ausgestellt worden sind. Hierzu wird die Dauerkarte mit einem Lichtbild, dem Vor- und Nachnamen und dem Geburtsdatum personalisiert. Dauerkarten sind nicht übertragbar.

5.4 Der Zutritt zum und der Aufenthalt auf dem Landesgartenschaugelände mit ermäßigten Eintrittskarten erfordert das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, besonders dass der Besucher Nachweise mit sich führt, aus denen sich ergibt, dass in seiner Person die Voraussetzungen der Ermäßigung vorliegen bzw. zum Zeitpunkt des Erwerbs / der Personalisierung vorgelegen haben. Die Nachweise sind auf Verlangen mit der Eintrittskarte vorzuzeigen. Die Landesgartenschau Ingolstadt behält sich stichprobenartige Kontrollen an den Einlässen vor.

5.5 Personen, welchen für das Gartenschaugelände Hausverbot erteilt worden ist, haben keinen Anspruch auf Wertersatz für die Tages- bzw. Dauerkarte.

5.6 Bei Missbrauch erfolgt der Entzug der Karte.

6. ÖFFNUNGSZEITEN

Das Landesgartenschaugelände ist im Veranstaltungszeitraum vom 21.4.2021 bis 3.10.2021 täglich geöffnet.

Die Kassen sind täglich von 9:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Der Einlass auf das Gelände ist täglich ab 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr möglich. Der Verbleib auf dem Gelände ist bis Einbruch der Dunkelheit gestattet.

Zu Abendveranstaltungen werden die Öffnungs- und Einlasszeiten verlängert. Die Nachtsperrezeit beginnt bei Spätveranstaltungen 30 Minuten nach Veranstaltungsende.

7. ZUTRITT, AUFENTHALT, VERHALTEN AUF DEM LANDESGARTENSCHAUGELÄNDE

7.1 Der Zutritt zum Landesgartenschaugelände kann Personen aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt in einem, einen Verweis berechtigenden, Verhalten oder Zustand des Besuchers (z. B. verhaltenserheblicher Einfluss von Alkohol oder Drogen, Mitführen von Waffen sowie anderen gefährlichen Gegenständen). Besucher, die vom Gelände der LGS verwiesen werden oder gegen die ein Hausverbot ausgesprochen wird, haben keinen Anspruch auf Geldersatz für bereits gelöste Eintrittskarten. Besucher, denen gegenüber ein Verweis oder

ein Hausverbot ausgesprochen wurde, haben das Landesgartenschaugelände unverzüglich zu verlassen.

7.2 Die Mitarbeiter des Einlassdienstes sind berechtigt, mitgeführte Taschen, Gepäckstücke und sonstige Behältnisse zur Gefahrenvermeidung nach Waffen sowie anderen gefährlichen Gegenständen, die nicht mitgeführt werden dürfen, zu durchsuchen.

7.3 Der Besucher ist verpflichtet, auf Dritte, insbesondere andere Besucher, Rücksicht zu nehmen, diese weder zu behindern noch zu belästigen oder zu gefährden. Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen auf dem Gelände nicht betrieben bzw. gespielt werden. Im Übrigen sind sämtliche Lärm- und sonstige Belästigungen zu unterlassen.

7.4 Insbesondere ist nicht gestattet: Die Verrichtung der Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen; das Mitführen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen benutzt werden können; das Übernachten auf dem Gelände; das Beschädigen oder Pflücken von Pflanzen und Pflanzenteilen sowie das Entfernen von Pflanzenetiketten; jegliches Betreten von Tribünen, Bühnen; jegliches Überwinden der Zäune oder sonstiger Vorrichtungen gegen unbefugtes Betreten; die Durchführung von Aufzügen, anderen demonstrativen Veranstaltungen oder politischen Veranstaltungen oder politischen Bekundungen; das Entzünden und Betreiben von offenen Feuerstellen.

Das Mitbringen von Hunden oder anderen Tieren auf das Landesgartenschaugelände ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Assistenzhunde (z.B. Blindenführhunde, Signalthunde für Hörgeschädigte oder Begleithunde für Körperbeschädigte), sofern ein Nachweis über die Notwendigkeit des Mitführens des Begleittieres erbracht wird.

7.5 Das Landesgartenschaugelände ist sauber zu halten. Für die Abfallentsorgung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Behälter zu benutzen. Jegliche Verunreinigung des Geländes ist untersagt.

7.6 Das Befahren und Betreten des Landesgartenschaugeländes mit Fahrzeugen aller Art, vor allem auch mit Fahrrädern, Rollern und Cityrollern, Inlineskates, Segways und Skateboards ist nicht gestattet, sofern die LGS 2020 GmbH nicht eine ausdrückliche vorherige Zustimmung erteilt hat. Hiervon ausgenommen sind Rollstühle (auch Elektrofahrzeuge) für Behinderte sowie Pflege-, Dienst- und Rettungsfahrzeuge.

7.7 Der Besucher darf auf dem Landesgartenschaugelände nur die hierfür ausgewiesenen Wege und Flächen benutzen. Hinweisschilder sind zu beachten.

7.8 Der Aufenthalt auf dem Gelände und besonders die Nutzung von Spielplätzen, Spielangeboten und Bereichen mit geländebedingten Höhenunterschieden erfolgt auf eigene Gefahr. Gleiches gilt für das Betreten des Sees und der Wassergärten. Eltern und sonstige aufsichtspflichtige Personen tragen Sorge für die Erfüllung der gesetzlichen Aufsichtspflicht.

7.9 Das Beklettern von Mauern und Bauwerken sowie Kunstgegenständen ist nicht gestattet.

7.10 Die Wasserbecken und der See haben keine Trinkwasserqualität. Das Baden dort ist verboten.

7.11 Den Anweisungen von Polizei, Rettungsdiensten, Aufsichts- und Kassenpersonal, Sicherheitsbediensteten sowie sonstigem ausgewiesenem Personal der LGS 2020 GmbH ist unbedingt Folge zu leisten.

7.12 Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen können mit dem Verweis vom Landesgartenschaugelände und dem entschädigungslosen Einzug der Eintrittskarte geahndet werden.

7.13 Personen mit Krankheitssymptomen dürfen das Landesgartenschaugelände nicht betreten. Im Zuge der Coronapandemie und den damit einhergehenden Beschränkungen kann es auf dem Landesgartenschaugelände zu einschränkenden Maßnahmen und Regelungen kommen. Die Besucher werden darauf hingewiesen, die entsprechenden Hinweisschilder und Informationen zu beachten. Die aktuell geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften für das Landesgartenschaugelände finden Sie unter www.ingolstadt2020.de/corona. Den Anweisungen des Sicherheitspersonals und der Mitarbeiter der Landesgartenschau bezüglich Sicherheits- und Hygienevorschriften ist Folge zu leisten.

8. KINDER

Kinder unter 12 Jahren haben nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson Zutritt, die ebenfalls in Besitz einer gültigen Eintrittskarte ist. Sie dürfen auf dem Gelände nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

9. GEWERBLICHE TÄTIGKEITEN, AUFZEICHNUNGEN

9.1 Jegliche gewerbliche Tätigkeit auf dem Landesgartenschaugelände einschließlich des Verkaufs und der Präsentation von Waren und Leistungen aller Art sowie Werbemaßnahmen sind nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung der LGS 2020 GmbH zulässig. Diese ist bei der gewerblichen Tätigkeit mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen.

9.2 Leistungen durch Dritte erfolgen, auch soweit sie aufgrund Gestattung seitens der LGS 2020 GmbH erbracht werden, durch diese selbstständig in eigener Verantwortung. Durch die Inanspruchnahme solcher Leistungen Dritter entstehen keine vertraglichen Beziehungen des Besuchers zur LGS 2020 GmbH oder Ansprüche gegen diese.

9.3 Es ist nicht gestattet auf dem Gelände für eigene oder fremde Zwecke zu werben. Die werbliche Erscheinung einzelner Partner sowie Drittpartner ist mit der LGS 2020 GmbH abzustimmen und bedarf einer gesonderten Genehmigung.

9.4 Jegliche Anfertigung von Fotografien sowie Aufzeichnung in Bild und Ton auf dem Landesgartenschaugelände für gewerbliche oder kommerzielle Zwecke ist nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung der LGS 2020 GmbH erlaubt.

9.5 Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Anhänger o.ä. sowie Hindernisse jeglicher Art auf den Flächen der LGS 2020 GmbH werden zu Lasten des Halters oder des Eigentümers/Besitzers ohne vorherige Unterrichtung von der LGS 2020 GmbH kostenpflichtig entfernt.

9.6 Jeder Besucher erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen der LGS von ihm Bild- und Tonaufnahmen für Dokumentationen, für die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, für Presse, Funk und andere Medien erstellt, vervielfältigt, gesendet, öffentlich zugänglich gemacht oder in sonstiger Weise verbreitet werden, ohne dass ihm hieraus Vergütungs- oder sonstige Ansprüche entstehen.

10. VERANSTALTUNGEN, PROGRAMMÄNDERUNGEN, EINSCHRÄNKUNGEN DES ZUTRITTS

10.1 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei Veranstaltungen Tontechnikanlagen eingesetzt werden und eine elektro-/elektronisch-akustische Verstärkung stattfinden kann.

10.2 Die LGS 2020 GmbH ist berechtigt, Veranstaltungen und Programmpunkte, die im Gartenschau Eintrittspreis enthalten sind, örtlich und zeitlich zu verlegen bzw. ausfallen zu lassen. Ansprüche des Besuchers werden durch eine solche Verlegung bzw. einen solchen Ausfall von Veranstaltungen und Programmpunkten nicht begründet.

10.3 Die LGS 2020 GmbH ist berechtigt, Bereiche des Landesgartenschau Geländes ganz oder teilweise zu sperren oder den Zutritt zu diesen zu beschränken. Durch solche Sperrungen oder Zutrittsbeschränkungen werden Ansprüche des Besuchers nicht begründet.

11. EINFahrREGELUNG

11.1 Von 8:30 bis 18:00 Uhr ist das Befahren des Landesgartenschau Geländes mit Kraftfahrzeugen nicht gestattet. Die LGS 2020 GmbH kann hiervon Ausnahmen zulassen. Die Einfahrt mit Pkw und Lkw ist in jedem Fall nur mit einer gesonderten, schriftlichen Genehmigung gestattet. Diese erteilt nur die LGS 2020 GmbH.

11.2 Parken ist auf dem Gelände strengstens verboten. In Ausnahmefällen kann hiervon während der Servicezeiten abgewichen werden. In jedem Fall sind die Rettungswege frei zu halten.

11.3 Im gesamten Gartenschau Gelände sowie auf den Parkplätzen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die im Gartenschau Gelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt Schrittgeschwindigkeit. Fußgänger haben absoluten Vorrang und dürfen in keiner Weise behindert werden.

12. HAFTUNG DER LANDESGARTENSCHAU INGOLSTADT 2020 GMBH

12.1 Für Schäden haftet die LGS 2020 GmbH nur dann, wenn sie oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen eine vertragswesentliche Pflicht verletzt hat oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der LGS 2020 GmbH oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

12.2 Vorstehende Haftungsregelungen gelten für vertragliche wie auch außervertragliche Ansprüche. Unberührt bleibt die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.

12.3 Besucher haften nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

12.4 Die LGS 2020 GmbH schließt jegliche Haftung für verloren gegangene oder gestohlene Gegenstände aus.

12.5 Fundgegenstände sind an den Kassen abzugeben. Nach einer Frist von max. einer Woche werden die Gegenstände an das örtliche Fundbüro (Ordnungsamt der Stadt Ingolstadt) weitergeben.

13. GERICHTSSTAND

Bei Streitigkeiten ist der Gerichtsstand Ingolstadt.

14. INKRAFTTRETEN DER HAUSORDNUNG

Diese Hausordnung/Allgemeinen Geschäftsbedingungen traten am 1.5.2019 in Kraft und gelten bis zum Ende der Landesgartenschau Ingolstadt und der anschließenden Freigabe des Geländes für die Öffentlichkeit.

Stand: März 2021